

Die Thun'schen Reformen an der juristischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Christof Aichner

Einleitung

Die Reformen unter Minister Leo Thun-Hohenstein stellen einen Meilenstein in der Geschichte der Universitäten der Habsburgermonarchie dar. Dementsprechend wurde diese Reformphase in der Vergangenheit bereits mehrfach untersucht. Dabei lassen sich gewisse Konjunkturen feststellen, die jeweils auch mit Reformphasen der österreichischen Universitäten zusammenfallen. Erstmals intensiv erforscht wurden die Reformen in der Nachkriegszeit von Richard Meister und Hans Lentze, als nach den Jahren des Dritten Reiches versucht wurde, eine spezifisch österreichische Universitätstradition herauszuarbeiten. Vor allem die Arbeiten des Rechtshistorikers Hans Lentze wurden damals zu Standardwerken über Thun und dominierten lange Zeit die Sicht auf die Reformen. Lentze konzentrierte sich insbesondere auf die Reformen des juristischen Curriculums und die damit verbundene Personalpolitik Thuns. Bis heute wirken Lentzes Aussagen nach, dass die verordnete Abkehr von der Naturrechtslehre und Rechtsphilosophie und die Hinwendung zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte als zentralem Paradigma an den juristischen Fakultäten zu den wesentlichen und nachhaltigsten Vermächtnissen der Thun'schen Reformen zu zählen seien.

Eine zweite Forschungswelle zu den Thun'schen Reformen setzte ab den 1990er Jahren ein, eine Phase, die grob mit den Debatten um die Reform der österreichischen Universitäten zusammenfällt, die im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und in der damit verbundenen Vollrechtsfähigkeit und Leistungsorientierung der Universitäten gipfelte. Parallel dazu erfolgten die Etablierung des Europäischen Hochschulraums und die damit verbundene Umstellung der Studienstruktur im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses. In diesem Zeitraum erweiterte sich die Forschungsperspektive auf andere Aspekte der Thun'schen Reformen. Kennzeichnend dafür ist zum einen die Verbreiterung der Quellenbasis und die Streuung des Fokus, so-

dass nunmehr auch die Umsetzung und die Auswirkungen der Thun'schen Reformen an den übrigen Fakultäten verstärkt untersucht wurden. Zugleich wirkten nun neuere Trends in der Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte¹ mit einer Perspektive auf die Wissenschaftsorganisation, die Verflechtungen von Wissenschaft und Politik² und die „Realgestalt“³ der Universitäten. Hinzu kamen vergleichende Perspektiven sowohl innerhalb der Habsburgermonarchie als auch mit Blick auf die preußischen und reichsdeutschen Universitäten.⁴

Der Verfasser dieses Beitrags war in dieser Phase selbst an der Erforschung der Thun'schen Reformen beteiligt, insbesondere im Rahmen der Edition der privaten Korrespondenz von Minister Thun unter der Leitung von Brigitte Mazohl an der Universität Innsbruck. Aus diesem Projekt (FWF-Projekt P 22554) gingen sowohl eine digitale Edition⁵ als auch eine gedruckte Auswahledition⁶ hervor. In letzterer wurde jene Korrespondenz ediert und kommentiert, die die Reform des Unterrichtswesens betrifft. In einer ausführlichen Einleitung thematisierten die Herausgeberin und der Herausgeber ausgewählte Aspekte der Reform und skizzierten mögliche Forschungslinien, die sich aus der Korrespondenz ergeben. Darüber hinaus hat der Autor im Rahmen des Projekts eine Fallstudie zur Umsetzung der Thun'schen Reformen an der Universität Innsbruck verfasst.⁷

Der vorliegende Beitrag versucht nun, einige Aspekte der Umsetzung der Reform an eben dieser Universität – mit besonderem Fokus auf die Rechtswissenschaftliche Fakultät – in kompakter Form zusammenzufassen. Dabei werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Zum einen untersucht der Beitrag die Auswirkungen der Reform auf die Organisation der Fakultät und die Lehre und fragt danach, inwieweit sich die angestrebte Funktionserweiterung der Universität um die Forschung tatsächlich bereits in dieser frühen Phase der Reform an der Fakultät nachweisen lässt. Zum anderen folgt der Beitrag einer bereits von Hans Lentze implizit vertretenen und im Editionspro-

1 Etwa bei Paetschek, Stand und Perspektiven; Gerber, Universitätsgeschichte; Füssl, Universitätsgeschichte.

2 Ash, „Universitätsmodell“.

3 Paetschek, Erfindung, I.

4 Höflechner, Nachholende Eigenentwicklung?; Ash, „Universitätsmodell“; Surman, Habsburg Universities; Schübl / Uray, Suche nach geeigneten Kräften; Zikulnig, Restrukturierung.

5 Mazohl u. a., Korrespondenz, [https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at/\(17.10.2024\)](https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at/(17.10.2024)).

6 Aichner / Mazohl, Korrespondenz.

7 Aichner, Universität Innsbruck.

jekt deutlich verdichteten zentralen These, dass Universitätspolitik bei Leo Thun-Hohenstein in erster Linie Personalpolitik war. In diesem Sinne werden einige zentrale Personalentscheidungen für die Universität Innsbruck dargestellt, an denen sich diese Auffassung exemplarisch verdeutlichen lässt.

Insgesamt interessieren vor allem Fragen der Wissenschaftsorganisation und der veränderten Praxis in Lehre und Forschung. Der Beitrag untersucht zunächst anhand einiger ausgewählter Beispiele die Personalpolitik Thuns an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, um in einem zweiten Schritt die Auswirkungen der Reform auf Lehre und Forschung ins Auge zu fassen. Abschließend wird ein Resümee versucht.

Als Quellenbasis dienen einerseits die bereits erwähnte Privatkorrespondenz von Leo Thun-Hohenstein und Korrespondenzen von Akteuren der Universität Innsbruck. Andererseits wurde Verwaltungsschriftgut im Österreichischen Staatsarchiv – hier vor allem die Bestände des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, Ministerium für Unterricht und Kultus – sowie die Bestände des Universitätsarchivs Innsbruck ausgewertet. Im Letzteren wurden vor allem die Akten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie die Sitzungsprotokolle dieser Fakultät gesichtet.

Aspekte der Personalpolitik Thuns an der juristischen Fakultät

Ein Eckpfeiler der Universitätsreform infolge der Revolution von 1848 war die Abschaffung der öffentlichen Konkurse für die Besetzung vakanter Lehrstühle.⁸ Damit erhielten die Universitäten die Möglichkeit, den Lehrkörper selbst zu ergänzen. Gemäß dieser neuen Regelung legte die zuständige Fakultät dem Ministerium einen Dreivorschlag vor, auf dessen Grundlage der Minister dem Kaiser einen Berufungsvorschlag unterbreitete. Der Kaiser sanktionierte diesen Vorschlag mit seiner Unterschrift. Wenngleich damit das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten im Prinzip deutlich gestärkt wurde, umging Thun diese gesetzliche Vorgabe in der Praxis häufig. Denn nur auf diese Weise – so liest man in der 1853 vom Ministerium herausgegeben programmatischen Schrift die *Neugestaltung der österreichischen Universitäten*⁹ – könne das Ministerium bzw. er selbst

8 Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dezember 1848, Z. 8309, in: Beck Mannagetta / Kelle, Universitätsgesetze, 86–90.

9 O. A., *Neugestaltung*, 207–210.

sicherstellen, dass es bei der Berufung von Professoren ausschließlich um die Förderung des wissenschaftlichen Aufschwungs gehe.

Allerdings zeigen die Untersuchungen von Thuns Personalpolitik, dass es ihm nicht allein um wissenschaftliche Qualität ging, sondern auch darum, dass die Berufenen einen tadellosen Charakter besaßen und keine allzu liberalen Positionen vertraten. Um dies zu gewährleisten, ließ Thun jeweils intensive Nachforschungen bei Behörden, aber auch bei Bekannten anstellen und berief Kandidaten erst dann, wenn deren Leumund einwandfrei geklärt war.¹⁰ Der wesentliche Grund für diese Vorgangsweise kann darin gesehen werden, dass Thun zwar einerseits einen qualitativen Aufschwung der österreichischen Universitäten herbeiführen, andererseits aber auch die in der Revolution von 1848 so deutlich zutage getretenen liberalen Tendenzen in der Studentenschaft durch konservativ gesinnte Professoren zurückdrängen wollte: Wissenschaftliche Ausbildung auf hohem Niveau verbunden mit der Erziehung zu treuen Staatsbürgern, das war die Maxime, die Thun für die Universitäten vorschwebte. Die Personalpolitik sollte dazu das entscheidende Vehikel sein.

Wenn wir nun auf die juristische Fakultät der Innsbrucker Universität blicken, so wird dieser Anspruch deutlich. Die ersten beiden Professoren, die Thun an die Universität Innsbruck berief, waren die beiden Juristen George Phillips und Johann Schuler. Vor allem die Berufung von Ersterem erregte in Tirol und der Habsburgermonarchie großes Aufsehen, galt Phillips doch als ausgewiesener Exponent der ultramontanen Richtung, zugleich aber auch als anerkannter Vertreter der rechtshistorischen Forschung und Schüler von Friedrich Savigny und Karl Friedrich Eichhorn. Phillips hatte zuletzt an der Universität München gelehrt, war aber zum Zeitpunkt der Berufung nach Innsbruck ohne Anstellung. Er hatte sich 1847 in der Affäre um die Tänzerin Lola Montez auf die Seite des geschassten Ministers Karl Abel gestellt, was der bayerische König nicht duldete, weshalb er ihn sowie einige seiner Kollegen entließ.

Bereits vor Thuns Amtsantritt war eine Berufung von Phillips im Gespräch gewesen, aber an den liberalen Kräften im Ministerrat gescheitert. Erst als Thun im Sommer 1849 das Unterrichtsministerium übernahm, konnte er die Berufung durchsetzen, zumal er vom Gouverneur Tirols die Zusicherung erhalten hatte, dass die liberale Presse zwar Aufhebens

10 Siehe dazu zusammenfassend bei Aichner / Mazohl, Korrespondenz, 108–121.

machen werde, insgesamt die Berufung dieser „kirchlichen Celebrität“¹¹ aber sicherlich positiv aufgenommen werde. Gegenüber dem Kaiser betonte Thun indes vor allem die wissenschaftlichen Leistungen Phillips und die Möglichkeit, mit ihm das Studium der Rechtsgeschichte in Österreich etablieren zu können. So erhielt Phillips den ersten Lehrstuhl für Rechtsgeschichte in Österreich („Gemeines Kirchenrecht und Rechtsgeschichte“¹²).¹³

Schon zu Beginn seiner Amtszeit ließ Thun so mit einer kleinen Sensation aufwarten, die gleichzeitig einen Fingerzeig für sein zukünftiges Handeln darstellt. Mit Phillips berief er nämlich einerseits einen ausgewiesenen Anhänger des politischen Katholizismus, andererseits einen Vertreter der historischen Methode in den Rechtswissenschaften, die Thun gemeinsam mit dem Studium des Römischen Rechts als Basis des Rechtsstudiums in der Habsburgermonarchie etablieren wollte.¹⁴ Zum damaligen Zeitpunkt war die Reform des Rechtsstudiums zwar noch in weiter Ferne, durch Personalentscheidungen wie die Berufung von Phillips konnte er dazu aber bereits die Grundlagen schaffen und, wie er hoffte, die Rechtswissenschaft in Österreich aus dem „Zustand des juridischen Schlafes“¹⁵ erwecken, die Dominanz des Naturrechts brechen und die Anschauungen der Studenten wieder in die aus seiner Perspektive richtigen Bahnen lenken. Demgegenüber fällt die Berufung von Johann Schuler als außerordentlicher Professor für Rechtsphilosophie deutlich ab. Für dieses Fach besaß Thun nur wenig Interesse – es wurde 1854 aus den Prüfungsgegenständen der Staatsprüfungen entfernt¹⁶ –, und daher nimmt es kaum Wunder, dass Thun sich mit Schuler zufriedengab, der zuvor niemals ein akademisches Amt innegehabt hatte und als Ständischer Archivar und Redakteur des offiziösen *Bothen für Tirol und Vorarlberg* zwar erprobt war, aber eben nicht das Renommee von Phillips besaß.¹⁷

11 Kajetan Bissingen an Leo Thun (Konzept), 25.10.1849, Gubernium, Geheime Präsidiale, Serie I, Sig. XXIII39, Fasz. XXV, TLA.

12 So die Bezeichnung in Personalstand und Ordnung der öffentlichen Vorlesungen an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck im Studienjahre 1849/50, Innsbruck 1849.

13 Vgl. insgesamt zur Berufung und dessen Wahrnehmung bei Aichner, Universität Innsbruck, 180–188.

14 Vgl. Feichtinger, Positivismus; vgl. auch die programmatische Rede des Grafen Leo Thun bei der Promotion Sub Auspiciis des Dr. Julius Fierlinger, 11.05.1852, abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 304–306.

15 Ebd., 305.

16 Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, 13.09.1854, RGBl. 237/1854.

17 Zu Schuler: Schuler, Gesammelte Schriften VII–LVIII; Goller, Naturrecht, 357.

Die Wirkungszeit von Philipps in Innsbruck war indes nur kurz, schon 1851 versetzte Thun ihn nach Wien, nachdem Phillips zuvor schon ein Semester lang für Forschungen freigestellt worden war. Als Berater von Thun nahm Phillips dennoch weiter Anteil an der Umsetzung der Reformen.¹⁸

Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte wurde sein guter Bekannter Karl Ernst von Moy de Sons. Diesen verband eine langjährige Freundschaft mit Phillips und das gleiche Schicksal in der Montez-Affäre – auch er hatte damals seine Stelle an der Universität München verloren und suchte nun eine neue Anstellung, wofür die Universitätsreformen und die Aufbruchstimmung in Österreich eine gute Gelegenheit boten. Moys Verbindungen nach Tirol reichten allerdings schon länger zurück, hatte er doch 1845 auf Vermittlung von Joseph Görres Maria von Giovanelli, die Tochter des einflussreichen Bozner Konservativen Joseph von Giovanelli, geheiratet. Nach seiner Entlassung aus München versuchte er sich zunächst als Beamter im bayerischen Staatsdienst, dann als Zeitungsherausgeber. Thuns Bedarf an Professoren, die die rechtshistorische Methode vertreten und damit die naturrechtliche Tradition in Österreich aufbrechen konnten, bot Moy jedoch eine neue Chance, die er durch Vermittlung von Phillips und Karl Ernst Jarcke nutzte. So wurde Moy bereits im Juni 1851 berufen. In seinem „Majestätsvortrag“ vom 20. Juni dieses Jahres betonte Thun die zentrale Rolle rechtshistorischer Studien als Grundlage für eine allgemeine Reform des Rechtsstudiums, letztlich aber auch des Staates:

„Je mehr schon seit Decennien die Rechts- und Staatswissenschaft in der Theorie und Anwendung durch eine bodenlose doktrinäre Gestaltung geeignet ist, selbst in wohlgesinnten Christen eine bedenkliche Verirrung der Anschauungsweise rechtlicher und staatlicher Verhältnisse zu erzeugen und zu nähren und einen leeren Formalismus auf Kosten des Rechtes und der Geschichte das Übergewicht über das Reale zu verschaffen, desto nothwendiger erscheint es, dieser verfehlten und gefährlichen Richtung durch die Förderung ernster geschichtlicher und insbesondere rechtshistorischer Forschung und Lehre entgegenzuwirken.“¹⁹

Moy wirkte in der Folge bis zu seinem Tod 1867 in Innsbruck und tat sich besonders mit seinem Werk *Grundlinien einer Philosophie des Rechts*

18 Thun und Hohenstein, Bildungspolitik, 223–226.

19 Majestätsvortrag, 20.06.1851, MCU Allgemein, Fasz. 590, Sign. 4, Personalakt Phillips, ÖStA, AVA.

vom *katholischen Standpunkt*²⁰ hervor. Als Gründer des *Archivs für katholisches Kirchenrecht* etablierte er gleichzeitig eine Zeitschrift, die bis heute erscheint – nunmehr an der Universität München – und damit die älteste kirchenrechtliche Fachzeitschrift ist.²¹ Auch intervenierte er mehrfach persönlich bei Thun in Angelegenheiten der Universität, wenngleich nicht immer mit Erfolg, gab sich dann aber stets als konservativer Mahner und Kämpfer gegen den Liberalismus.²²

Weit nachhaltiger als der wissenschaftliche Einfluss von Phillips und Moy war jedoch das politische Signal, das von ihrer Berufung ausging: Beide waren Exponenten des katholischen Konservatismus; ihre Berufung nach Tirol sollte den Ruf des Landes als katholische Hochburg stärken und auch als Belohnung für die loyale Haltung der (Deutsch-)Tiroler während der Revolution verstanden werden.²³ Gleichzeitig markiert Thuns autoritäres Vorgehen bei der Besetzung den allmählichen Übergang von der liberalen Phase nach der Revolution zum Neoabsolutismus. In beiden Fällen wurde die Universität, entgegen der neuen Rechtslage, nicht in die Besetzungen eingebunden.

Neben der Stärkung der Rechtsgeschichte war für Thun vor allem die Förderung der Lehre des Römischen Rechts ein erklärtes und zentrales Ziel. Im Gegensatz zu Ersterem gab es für das Römische Recht bereits einen Lehrstuhl, den zunächst Johann Kopatsch und nach dessen Versetzung 1850 Ernest Theser innehatten.²⁴ Doch schon 1853 richtete Thun einen zweiten Lehrstuhl für Römisches Recht ein und besetzte ihn mit Josaphat Zielonacki, da Theser – so argumentierte er gegenüber dem Kaiser – in Zukunft, „wo das römische Recht wieder mehr in den Vordergrund zu treten hat“²⁵, den Ansprüchen nicht genügen werde.

Zielonacki war im Januar 1853 von seinem Lehrstuhl an der Universität Krakau entlassen worden, nachdem ihm und einigen Kollegen politische Verfehlungen während und nach der Revolution vorgeworfen worden waren. Da Thun mit der Entscheidung des Kaisers für die Entlassung des

20 Vgl. dazu die Einschätzung bei Goller, *Naturrecht*, 63–65.

21 Vgl. dazu Ludwigs-Maximilians-Universität München, *Zeitschrift Archiv für katholisches Kirchenrecht* <https://www.kaththeol.lmu.de/de/forschung/archiv-fuer-katholisches-kirchenrecht/> (abgefragt 17.10.2024).

22 Vgl. dazu exemplarisch Aichner, *Universität Innsbruck*, 319–320, 385.

23 Siehe zu dieser diskursiven (Selbst-)Konstruktion des Landes besonders Huber, *Konfessionelle Identitätsbildung*, 46–49; auch Huber, *Grenzkatholizismen*.

24 Oberkofler, *Innsbrucker Romanisten*, 129.

25 Thun *Majestätsvortrag*, 18.08.1853, MCU Präs., 566 ex 1853, ÖStA AVA.

Professors, den er schließlich selbst berufen hatte, nicht vollkommen einverstanden war, setzte er sich für die Wiederberufung Zielonackis ein, wählte dafür aber die Universität Innsbruck, die fern der national konnotierten Konflikte lag, die die Geschichte der Universität Krakau in diesen Jahren kennzeichneten.

Zielonacki stammte aus dem Großherzogtum Posen und wurde 1818 in Goniczki geboren. Nach seinem Studium in Berlin habilitierte er sich in Breslau, wo er auch das Revolutionsjahr erlebte.²⁶ Die doppelte Vertretung des Fachs in Innsbruck hob Thun gegenüber dem Kaiser eigens hervor, auch mit dem Hinweis, dass der bereits etwas ältere Ernest Theser der Bedeutung des Faches nicht vollkommen gerecht werde. Für Zielonacki bedeutete der Aufenthalt in Tirol indes ein kurzes „Exil“, wo er sich jedoch ausreichend „rehabilitieren“ konnte, sodass er bereits 1855 nach Prag und später nach Lemberg und somit näher an seine Heimat versetzt wurde.

Ihm folgte Bernhard Maaßen im September 1855 als zweiter Professor für Römisches Recht in Innsbruck nach. Der aus Wismar stammende Maaßen war kurz zuvor nach Pest berufen worden, ausdrücklich mit dem Ziel, das Fach Römisches Recht zu stärken. Mit demselben Ziel wurde er wenig später nach Innsbruck versetzt. Fast zur gleichen Zeit trat der neue juristische Studienplan in Kraft.²⁷ Die neue Studienordnung betonte die Rolle der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte sowie des Römischen Rechts, indem diese Fächer während des gesamten ersten Studienjahres hindurch gelehrt werden sollten. Sie bildeten die Basis für das Studium, und, wie Thun eigens betonte, „durch diese allgemeinen Studien soll zugleich eine richtige Auffassung des Rechtes und des Staatswesens gesichert, und verführerischen idealen Richtungen vorgebeugt werden.“²⁸

Unterstützt wurde Maaßens Berufung von George Phillips sowie vom hessischen Staatsrat Justin Linde, der schon bei anderen Berufungen, etwa seines Neffen Johann Friedrich Schulte (Universität Prag), eine wichtige Rolle gespielt hatte.²⁹ Linde war als ehemaliger Kanzler der Universität Gießen gut vernetzt und mit der damaligen Universitätspolitik vertraut. Darüber hinaus teilte er den Wunsch Leo Thuns, die Österreichischen Universitäten als Gegengewicht zu jenen in Preußen zu etablieren und damit

26 Aichner, Universität Innsbruck, 244–245; Zięba, Professor Józefat Zielonacki.

27 Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, 02.10.1855, RGBl. 172/1855.

28 Majestätsvortrag, 29.07.1855, abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 348–362, besonders 350. Auch bei Aichner / Mazohl, Korrespondenz, 123–125.

29 Aichner, Universität Innsbruck, 258–259.

die Hegemonie in wissenschaftlichen, aber eben auch in weltanschaulichen Fragen innerhalb des Deutschen Bundes zu erlangen.³⁰ Außerdem stimmte Linde mit Thun völlig überein, wenn er in der Förderung der Rechtsgeschichte und des Römischen Rechts probate Mittel erkannte,

„wissenschaftlich gebildete, damit aber auch berufstreue, einsichtsvolle und konservativ gesinnte Männer und Staatsdiener heranzubilden, denen der zutheil gewordene Beruf dann auch am Herzen liegt und die darin vorzugsweise im Leben die höchste Befriedigung finden.“³¹

Maaßen wirkte bis 1860 in Innsbruck, verbrachte in den fünf Jahren in Innsbruck jedoch viel Zeit in ausländischen Archiven und Bibliotheken für seine kanonistischen Quellenforschungen, bevor er nach Graz versetzt wurde. Dort veröffentlichte er mit der *Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts* sein Hauptwerk.

Diese wenigen vorgestellten Beispiele offenbaren bereits einige zentrale Aspekte für Thuns Personalpolitik an der juristischen Fakultät. Zunächst zeigen sie, wie sehr Thun selbst in die Berufungspolitik eingegriffen und das Selbstrekrutierungsrecht der Universitäten missachtet hat. Die Ursache hierfür lag in erster Linie darin, dass Thun auf diese Weise gezielt jene Kräfte berufen konnte, die er für den Erfolg seiner Reform benötigte. In den Worten seines Beraters Justin Linde schuf Thun damit „Grundlagen“, die leicht „auf Jahrhunderte nach ihm“ noch wirksam sein könnten. Denn Thun stelle

„Personen an, die im Großen und Ganzen wenigstens ein Menschenleben hindurch oft noch in kommenden Generationen die Richtung des sittlichen und geistigen Lebens der ganzen Nation so unwiderstehlich bestimmen.“³²

Dabei maß er sowohl den Personen an sich als auch den von ihnen gelehrten Fächern eine wichtige Rolle bei der Erziehung der Studenten zu: Eine Revolution, wie sie 1848 maßgeblich durch die Studenten angestoßen worden war, sollte so für die Zukunft verhindert werden.

30 Ebd., 363–364; o. A., Neugestaltung, 23.

31 Justin Linde an Leo Thun (Konzept), Frankfurt a. M. 31.05.1854, N 1759, 51, BA Koblenz.

32 Ebd.

Ganz besonders deutlich werden einige Charakteristika von Thuns Personalpolitik in der Berufung und Person von Friedrich Maaßen.³³ Wie schon Phillips oder auch Zielonacki hatte Maaßen unter anderem in Berlin studiert und dort die rechtshistorische Methode kennengelernt. Ebenso wie Phillips war Maaßen vom Protestantismus zur katholischen Kirche konvertiert, was seine Karrierechancen in Preußen jedoch verschlechterte, sodass er nach Wien übersiedelte. Die Reform der Universitäten hatte zum damaligen Zeitpunkt schon zahlreiche Gelehrte angezogen, die mit ihr auch die Hoffnung verbanden, dass sie selbst profitieren könnten und in den erneuerten österreichischen Universitäten ein katholisches Gegengewicht zu den preußischen Universitäten heranwachsen würde. Maaßen steht gewissermaßen sinnbildlich für die große Zahl ausländischer Professoren, die Thun berufen hat.

Deutlich zeigt sich bei der Personalpolitik indessen auch, dass die Universität Innsbruck generell als Bewährungsort und „Einstiegsuniversität“³⁴ angesehen wurde. So kann die Universität auch im habsburgischen Bildungsraum verortet werden.³⁵ Die durch Thun gelenkte Mobilität der Professoren zeigt somit zwar Abstufungen im universitären „Ranking“ der Zeit, sie verdeutlicht zugleich aber auch den Willen Thuns, einen gemeinsamen universitären Raum herzustellen.³⁶ Dies sollte letztlich zur Stärkung der Gesamtstaatsidee beitragen, was auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Initiativen ein zentrales Thema der neoabsolutistischen Politik gewesen war.³⁷

Die kurze Verweildauer einzelner Professoren (Phillips, Zielonacki, Maaßen) und/oder ihr von Thun geschätzter Konservativismus hatten indes zur Folge, dass der Erfolg der Reformen sich teilweise nur zaghafte einstellte. Konservatives Denken verfiel nicht wie gewünscht, und die rechtshistorische Schule in Innsbruck wurde nicht durch die Juristen, sondern durch den Historiker Julius von Ficker etabliert, der ab 1863 an der juristischen Fakultät deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte lehrte, nachdem er im Streit seine eigentliche Fakultät, die philosophische, verlassen hatte.³⁸

33 Aichner, Universität Innsbruck, 258–259.

34 Zur Terminologie siehe Baumgarten, Professoren und Universitäten. Baumgarten schlägt mit Blick auf die Karriereverläufe von Professoren eine Einteilung der deutschen Universitäten in Einstiegs-, Durchgangs- und Zieluniversitäten vor.

35 Töpfer, „Bildungsräume“.

36 Vgl. dazu vor allem die Forschungen von Surman, Habsburg Universities.

37 Insbesondere bei Berger Waldenegg, Mit vereinten Kräften!.

38 Brechenmacher, Gegenwart; ders., Julius Ficker.

Gerade am Wirken Julius Fickers veranschaulicht sich unterdessen ein Dilemma von Thuns Personalpolitik: Fickers Konzentration auf eine rechtshistorische Ausbildung seiner Studenten direkt an den Quellen entsprach zwar Thuns Ziel, hochqualifizierte Wissenschaftler auszubilden. Gleichzeitig steht Fickers Rückzug aus öffentlichen Debatten nach seiner bekannten Kontroverse mit Heinrich Sybel sinnbildlich für den begrenzten weltanschaulichen Einfluss, den er und viele andere von Thun ernannte Professoren auf die Studenten hatten, den Thun sich jedoch von seiner Personalpolitik so sehr erhofft hatte. Die konservative Umerziehung der Studenten nach 1848 blieb weitgehend aus.³⁹ Der allgemeine liberale Zeitgeist setzte sich bei vielen Studenten in Innsbruck durch, und die ständige Rede von der Förderung der deutschen Wissenschaft, der mit der Orientierung am deutschen Vorbild verbunden war, implizierte schließlich auch die Kräftigung einer deutschnationalen Stimmung unter den Studenten und verkehrte den Wunsch Thuns in sein Gegenteil.⁴⁰

Umsetzung der Reformen und Auswirkungen auf Lehre und Forschung

Die wohl markanteste Änderung in der Organisationsstruktur der Universitäten durch die Reform bestand darin, dass die Professorenkollegien mit der Verwaltung der Universitäten betraut und die staatlich bestellten Studiendirektoren abgeschafft wurden. Anders als an der philosophischen Fakultät vollzog sich dieser Vorgang in der juridischen Fakultät der Innsbrucker Universität ohne große Reibungen.⁴¹ Da es in Innsbruck im Gegensatz zu den Universitäten in Wien oder Prag keine Dokorenkollegien gab, fiel dieser Konfliktherd ebenfalls nicht ins Gewicht. Dennoch verschoben sich die universitären Machtverhältnisse in Innsbruck geringfügig zu Ungunsten der Juristen. Mit der Aufwertung der philosophischen Studien zu einer vollwertigen philosophischen Fakultät hatte die juridische Fakultät ihr bisheriges Alleinstellungsmerkmal verloren, gab es zu dieser Zeit doch weder eine medizinische noch eine theologische Fakultät in Innsbruck.⁴² Aller-

39 Lentze, *Universitätsreform*, 271. Lentze hat eines seiner Schlusskapitel „Der Erfolg der ‚Altweibermühle‘“ genannt. Er bezog sich dabei auf eine Aussage von Jarcke, der den Versuch, die Jugend umzuerziehen, mit dem Versuch verglich, aus alten Frauen junge Mädchen zu machen – ein Wunsch, der sich nur im Ballett erfülle.

40 Vgl. dazu Bösche, *Kaiser* 68–73.

41 Vgl. dazu Aichner, *Universität Innsbruck*, 118–124.

42 Ebd., 126–130. Zur allgemeinen Rangfolge siehe [Exner], *Entwurf*, § 63.

dings blieb die juristische Fakultät in der universitätsinternen Hierarchie noch vor der neuen philosophischen Fakultät, was sich etwa in Fragen der Repräsentation, im Vorrang bei universitären Ritualen oder ganz banal in der Rangfolge in den Vorlesungsverzeichnissen niederschlug.

Die Veränderungen in der universitären Organisation schlugen sich auch in der Kommunikationsstruktur zwischen Ministerium und Universität nieder, da die Fakultäten nun nicht mehr über die Studiendirektoren mit dem Unterrichtsministerium kommunizieren mussten bzw. sich umgekehrt das Ministerium direkt an die Fakultät wandte. Das Ministerium war dabei sehr aktiv und versuchte die Umsetzung der Reformen bewusst zu steuern. Dies betraf nicht nur – wie gezeigt – Personalentscheidungen, sondern auch die Handhabung der zahlreichen neuen gesetzlichen Regelungen. Obwohl den Universitäten durch die Reformen größere Freiheit zuerkannt wurde, fand ihre Steuerung und Überwachung, wie sie bisher die Studienstiftungskommission vollzogen hatte, nun in der Arbeit des Ministeriums für Kultus und Unterricht seine Fortsetzung.

Das zeigt sich besonders deutlich, wenn man die Sitzungsprotokolle der Fakultät studiert. Die Professoren der juristischen Fakultät trafen sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung, in der die anstehenden Angelegenheiten besprochen wurden. Dabei machte der Dekan als Vorsitzender in der Regel zunächst die Erlasse des Ministeriums bekannt, anschließend besprach das Kollegium die jeweiligen Tagesordnungspunkte. Die angefertigten Protokolle sandte die Fakultät schließlich an das Ministerium, das dann einzelne Entscheidungen lobte, kommentierte oder auch deren Rücknahme anordnete. Legte die Fakultät eines der vielen neuen Gesetze falsch aus oder missachtete dieses sogar, korrigierte dies das Ministerium ebenfalls meist umgehend bzw. schärfte daraufhin einzelne Regelungen nach.⁴³ Umgekehrt gab es im Kollegium immer wieder Unsicherheiten, wie die eine oder andere Regelung konkret zu deuten sei, weshalb man sich zur Klärung an das Ministerium wandte. Allerdings gab es gerade zu dieser Praxis mehrfach auch Gegenstimmen, die forderten, das Unterrichtsministerium nicht ständig zu behelligen und stattdessen selbst zu entscheiden – notfalls greife das Ministerium ohnehin ein. Diese Protokolle bieten somit interessante Einblicke darin, wie die Reform in die Praxis gesetzt wurde und welche Schwierigkeiten sich dabei ergaben.

43 Vgl. auch Thun und Hohenstein, *Bildungspolitik 190–194*.

Das Ministerium forderte das Kollegium außerdem regelmäßig dazu auf, einzelne Aspekte der neuen Studienordnung den Studenten durch Anschläge am Schwarzen Brett bekannt zu machen bzw. die Einhaltung dieser oder jener neuen Regelung einzuschärfen. Exemplarisch kann hier eine Aufforderung von Staatssekretär Alexander Helfert an die Fakultät genannt werden, die Studenten zum fleißigeren Besuch der Kollegien zum Römischen Recht aufzufordern.⁴⁴ Die Fakultät reagierte umgehend mit einem Aushang und stützte sich dabei argumentativ auf das Schreiben von Helfert, indem sie bekanntgab, man habe

„mit Bedauern wahrgenommen, daß die Vorlesungen über das römische Recht in dem Studienjahre 1850/51 nicht jene zahlreiche Frequenz gefunden haben, welche im Interesse der allgemeinen wissenschaftlichen, insbesondere aber der speciell juridischen Bildung zu wünschen ist. Indem das Professoren Collegium die Herren Studierenden im Auftrage des h.[ohen] Unterrichtsministeriums auf die Wichtigkeit und die Bedeutung des Studium des römischen Rechtes nicht bloß vom allgemeinen wissenschaftlichen, sondern auch vom praktischen Standpunkte aus aufmerksam macht, da ohne Studium dieses Rechts eine wissenschaftliche juristische Ausbildung nicht denkbar ist, und die Kenntniss desselben sowohl für die Candidaten des Doctorates als auch für die praktische Justiz-Prüfung nach den bestehenden Gesetzen erfordert wird – erwartet es von ihrem Eifer und wissenschaftlichen Streben, daß sie sich eine sorgsame Pflege des römischen Rechtes angelegen seyn lassen werden.“⁴⁵

Nicht nur das Schwarze Brett als zentraler Kommunikationsort der Universität tritt uns damit deutlich entgegen, auch die bereits mehrfach betonte Wichtigkeit, die Thun der Lehre des Römischen Rechts zugemessen hatte, lässt sich aus der Mitteilung erkennen.

Der Dekan musste allerdings wenig später dem Ministerium melden, dass auch dieses Mittel nicht zum Erfolg geführt habe und die beiden angebotenen Kollegien zusammen lediglich 21 Besucher hätten. Das führte der Dekan darauf zurück, dass die meisten Studenten die notwendigen Kollegien aus dem Fach bereits absolvierte hätten oder eben nur jene Fä-

44 Joseph Alexander Helfert (MCU) an Juridische Fakultät, 17.09.1851, Akten der Juridischen Fakultät 16, 1850/51, o. Sign., UAI.

45 Anschlag für das Schwarze Brett, 07.10.1851, Akten der Juridischen Fakultät 16, 1850/51, o. Sign., UAI.

cher belegten, die im ersten Teil der theoretischen Staatsprüfungen verlangt würden.⁴⁶

Obschon die Studenten nach der neuen gesetzlichen Regelung grundsätzlich in den Genuss der Lernfreiheit kamen, wurde somit dennoch versucht, in deren Studienverlauf einzugreifen. Gleichzeitig wandten die Professoren gerade zu Beginn der Reformen durchaus noch Praktiken aus dem Vormärz an, um den Fleiß der Studenten beim Besuch der Kollegien zu überprüfen: Das Ablesen der Namen der Studenten zu Beginn von Lehrveranstaltungen war weiterhin gelebte Praxis. Die Professoren tauschten sich sogar mehrfach darüber aus, wie die Kontrolle am effizientesten vollzogen werden könne, wie oft das Überprüfen der Anwesenden zu erfolgen habe bzw. was angemessen sei.⁴⁷ Ein Grund hierfür lag darin, dass der fleißige Besuch von Kollegien nach dem Wegfall der Annual- und Semestralprüfungen als Kriterium für die Vergabe von Stipendien oder die Befreiung vom Kollegiengeld eine bedeutendere Rolle erhalten hatte.⁴⁸ Die Professoren waren diejenigen, die den fleißigen Besuch der Lehrveranstaltungen kontrollierten und dokumentierten. Dazu legten sie alljährlich ausführliche Tabellen an, in der sie für die verschiedenen Stipendienstiftungen würdige Kandidaten aufführten bzw. die Leistungen und den Fleiß der Stipendiaten beurteilten.

Das Unterrichtsministerium ließ sich jedoch nicht nur über die Leistungen der Studenten informieren, sondern verfolgte auch die Arbeit der Professoren sehr genau. Ein besonders interessantes Beispiel hierfür liefert seine Aufforderung an die Professoren, ihre Lehrmethoden zu schildern, was uns interessante Einblicke in die Lehrpraktiken der Zeit erlaubt.⁴⁹ Bei den dargelegten Methoden und deren Erfolg gab es durchaus Unterschiede. Während einzelne Professoren neben den Vorlesungen zusätzlich Kolloquien anboten, in denen sie offene Fragen besprachen und/oder sich

46 Dekan an MCU, 16.11.1851, Akten der Juridischen Fakultät 16, 1851/52, UAI.

47 Vgl. dazu Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 28.10.1849, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1849/50; Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 02.12.1853, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1853/54; Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 09.01.1854, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1853/54, UAI.

48 Vgl. dazu Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 11.01.1849 und 30.01.1849, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1848/49, UAI.

49 Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 02.12.1853, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1853/54, UAI.

versichern konnten, ob die Studenten „den Lehrstoff richtig aufgefaßt“⁵⁰ hätten, lehnten andere diese aus Zeitknappheit oder deshalb ab, weil sie den Studenten die dafür notwendige „Aufmerksamkeit“⁵¹ absprachen. Besonders engagiert zeigte sich Professor Moy, der nach eigener Auskunft die Studenten zunächst ermunterte, Unklarheiten während der Vorlesungen zu notieren. Diese besprach er dann einmal im Monat im Plenum, wobei jeder, der eine Frage formuliert hatte, zunächst darlegen musste, was er nicht verstanden habe. Daraufhin musste sich jeder Teilnehmer dazu äußern, sodass „die entgegengesetzten Ansichten gegen einander kämpfen“⁵², wie Moy de Sons es gegenüber seinen Kollegen ausdrückte. Am Ende stellte er selbst „die richtige Ansicht fest“⁵³.

Da die Professoren in mehreren über das gesamte Studienjahr verteilten Sitzungen über ihre Lehrmethoden berichteten, lassen sich auch einige Veränderungen festmachen. So hatten in der ersten Sitzung nur einige Professoren erklärt, auch schriftliche Hausarbeiten von den Studenten zu verlangen. In den kommenden Sitzungen folgten beinahe ausnahmslos alle Professoren diesem Beispiel und gaben den Studenten Themen zur schriftlichen Ausarbeitung. Einig waren sich die Professoren indes, dass die Studenten dabei durchaus Schwächen zeigten. Die Professoren kritisierten fehlendes eigenständiges Denken, aber auch formale Aspekte der Arbeiten.⁵⁴ Interessant ist hierbei neuerlich die Aussage von Professor Moy de Sons, der ein Thema zur Frage „Welche Rechte muß, welche Rechte kann die Kirche als solche im Staate in Anspruch nehmen?“⁵⁵ gestellt hatte. Mit den Antworten zeigte er sich bis auf eine unzufrieden, was auch Einblick in seine staatsrechtlichen Ansichten erlaubt. Beispielhaft hob er die falschen Ansichten eines „Schülers“ hervor, der „gestützt auf die Theorien der Staatswirtschaft und die Beispiele der Säkularisation den Grundsatz vertheidigen zu können glaubte, daß der Staat die Kirche in Ansehung

50 Mathias Ingenium Geiger, Prof. für öster. Finanzkunde, in: Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 02.12.1853, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, I, 1853/54, UAI.

51 Johann Schuler, Prof. für Rechtsphilosophie und öst. Strafrecht, ebd.

52 Ernst von Moy de Sons, Professor für Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, ebd.

53 Ebd.

54 Carl Beidtel, Prof. für Handels und Wechselrecht und des gerichtlichen Verfahrens, in: Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 09.01.1854, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, I, 1853/54, UAI.

55 Ernst von Moy, ebd.

des Vermögensbesitzes auf das schlechterdings Nothwendige beschränken könne und müsse.“⁵⁶ Mehrere der Professoren legten dem Protokoll auch ausführliche Listen für die Themen bei, die sie für schriftliche Aufgaben vergaben. Es wäre sicher interessant, diese im Hinblick auf die Lehrpraxis zu untersuchen, würde aber an dieser Stelle zu weit führen.

Wie sehr sich die geschilderten Methoden von jenen im Vormärz unterschieden und damit auch als Folge der Reformen betrachtet werden können, lässt sich allerdings letztlich nicht mit Sicherheit sagen, da entsprechende Untersuchungen für die Innsbrucker Universität fehlen bzw. entsprechende Quellen für den Vormärz nicht bekannt sind.⁵⁷ Für jene Zeit gibt es lediglich Schilderungen über die Lehre einzelner Professoren, wobei hier stets die Frage im Mittelpunkt stand, ob sich ein Professor zu sehr, zu wenig oder genau im richtigen Maße an die vorgeschriebenen Lehrbücher gehalten habe.⁵⁸ Da solche nach 1848 nicht mehr gängig waren, kann man mit Blick auf die obigen Schilderungen aber vermuten, dass die eingeräumten Freiheiten doch zu einer gewissen Öffnung und größeren Vielfalt in der Lehre geführt haben. Betrachtet man die weitere Entwicklung, zeigt sich, dass sich diese Methoden schließlich in den ersten Seminaren verstetigten sollten, in denen die angesprochene Ausarbeitung von schriftlichen Themen bzw. das mündliche Präsentieren derselben zentrale Aufgabe darstellten.⁵⁹ Ein juridisches Seminar wurde in Innsbruck im Jahr 1874 eingerichtet. Die Initiative hierzu kam vom Ministerium, das allen Universitäten entsprechende Seminare in den juristischen Fakultäten verordnet hatte. In der rechtswissenschaftlichen Abteilung standen dabei praktische Übungen sowie die Lektüre und Interpretation juristischer Korpora oder Klassiker im Mittelpunkt. Daneben gab es eine staatswissenschaftliche und eine statistische Abteilung, die jeweils eigene Übungen anboten. Auch bewilligte das Ministerium Mittel für die Anschaffung einer juristischen Seminarbibliothek.⁶⁰

Mit der Reform wurden die Universitäten stärker als bisher als wissenschaftliche Institute definiert. Damit wurde klar festgeschrieben, dass sie nicht nur Lehr-, sondern auch Forschungsanstalten sein sollten.⁶¹ Ähnlich

56 Ebd.

57 Vgl. dazu allgemein bei Aichner, Universität Innsbruck, 78–79.

58 Vgl. dazu etwa bei Aichner, Universität Innsbruck, 13; Aichner, Verbindung, 318–323; auch Thun und Hohenstein, Bildungspolitik, 159–160.

59 Aichner, Verbindung, 409–412.

60 Vgl. dazu Aichner, Verbindung, 413.

61 Vgl. o. A., Neugestaltung, 13–19.

wie bei der Lehre ist es allerdings nicht so einfach, rasche Veränderungen festzumachen. Anhand von zwei Aspekten lässt sich aber aus meiner Sicht doch schon innerhalb der Amtszeit von Leo Thun ein gewisser Wandel erkennen. Das ist einerseits das veränderte Publikationsverhalten der Professoren, andererseits die gewandelte Rolle der Universitätsbibliothek.

Mit der Übertragung der Forschungsaufgabe an die Universitäten stieg die Bedeutung der Universitätsbibliothek als Instrument der Forschung deutlich, wie dies Staatssekretär Helfert in einem Konflikt zwischen Universitätsprofessoren und dem Direktor der Innsbrucker Bibliothek, Martin Scherer, selbst betonte, wenn er schrieb: „[D]urch die neuen Reformen der höheren Studien haben auch die Bibliotheken als vornehmliche Hilfsmittel derselben eine erhöhte Bedeutung erlangt.“⁶² In dem Konflikt im Jahr 1857 war es in erster Linie darum gegangen, welche Mitsprache die Professoren beim Ankauf neuer Bücher geltend machen konnten, wobei das Ministerium auf der Seite der Professoren stand, die sich vom Bibliothekar oftmals übergangen sahen. Die Klagen darüber reichten bereits zurück bis in die frühe Reformphase, als die schlechte Situation und Ausstattung der Bibliothek mehrfach und von unterschiedlichen Professoren thematisiert worden war, sodass Moy 1852 gegenüber Thun festgestellt hatte: „[S]olange diese [die Bibliothek, C. A.] in ihrem dermaligen Zustande verbleibt, ist aus Innsbruck eine wissenschaftliche Anstalt zu machen rein unmöglich.“⁶³

Insbesondere die neu angestellten Professoren beantragten daher regelmäßig Sonderdotationen für den Bücherankauf, wobei es wiederum zu Konflikten mit dem Bibliotheksdirektor kam, der sich nicht in seine Ankaufspolitik für die Bibliothek hineinreden lassen oder einzelne Fächer bevorzugen wollte. Der Gründungsurkunde der Bibliothek entsprechend betonte er nämlich, diese sei eine öffentliche Bibliothek und man dürfe die Interessen der Allgemeinheit nicht gegen jene einiger weniger ausspielen.⁶⁴

Die Anträge für die Sonderdotationen von Seiten der Professoren zeigten umgekehrt deutlich, welche Vorstellungen sie mit der Bibliothek verbanden. Gemäß einem Antrag von Ernest Theser und Friedrich Maaßen sollten die Studierenden durch die Benützung der neuesten Literatur in

62 Joseph Alexander Helfert an Erzherzog Karl Ludwig, 21.04.1857, Statthalterei, Präsidialakten, 1129/1857, TLA.

63 Karl Ernst von Moy de Sons an Leo Thun-Hohenstein, 01.02.1852, Nachlass Leo Thun-Hohenstein, A3 XXI D155, Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen-Bodenbach.

64 Vgl. dazu insbesondere bei Aichner, Universität Innsbruck, 421–422.

der Bibliothek die Möglichkeit erhalten, „außerhalb des Hörsaals sich zu unterrichten, sich durch Vergleichung verschiedener Lehrmeinungen und Systeme und durch Einsicht in die Quellen“⁶⁵ einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Andererseits sollte die Bibliothek für die Professoren ein Hilfsmittel für deren Forschungen darstellen, zumal es das wissenschaftliche Ethos verlange, dass ein Professor „bei dem einmal erlernten nicht stehen bleibt, sondern rüstig fortstrebe. Wie sollte es ihm gelingen, die Jugend zu wissenschaftlichem Streben zu begeistern, wenn er selbst bereits mit seinem Streben abgeschlossen hat?“⁶⁶

Ein weiterer Konfliktpunkt stellte die Frage dar, welcher Stellenwert wissenschaftlichen Zeitschriften zugemessen wurde. Während die Professoren-schaft diese als Medien bezeichneten, um „die Fortschritte und neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der eigenen und verwandten Wissenschaften in der Ausdehnung verfolgen zu können“⁶⁷, und dabei die Auffassung vertrat, dass „kein Gelehrter, der sich auf der Höhe seiner Wissenschaft erhalten will, [...] heute die Zeitschrift seines Faches unberücksichtigt“⁶⁸ lassen könne, wollte Scherer stattdessen lieber bestehende Reihen fortsetzen. Außerdem äußerte er sich kritisch zur Qualität von Zeitschriften.⁶⁹ Das Unterrichtsministerium stand hier jedoch auf der Seite der Professoren-schaft. So führten diese Meinungsverschiedenheiten und das hohe Alter des Bibliothekars schließlich dazu, dass Scherer pensioniert und ein den Professoren genehmer neuer Direktor, Ignaz Zingerle, bestellt wurde.⁷⁰

Mehrfach war in den Konflikten mit dem Bibliothekar deutlich geworden, dass die Professoren die Bibliothek nicht nur als Hilfsmittel für die Lehre, sondern besonders als Instrument für die eigenen Forschungen betrachteten. Auch in dieser Hinsicht zeigen sich deutliche Unterschiede zum Vormärz. War in jener Epoche nicht verlangt worden, dass Professoren forschten und publizierten, galten zahlreiche Publikationen nun als Ausweis des wissenschaftlichen Schaffens und wurden in den alljährlichen

65 Ernest Theser und Friedrich Maaßen an das Ministerium für Cultus und Unterricht, 10.10.1856, Statthalterei Studien, Beilage zu 23402/1856, TLA.

66 Ebd.

67 Julius Ficker an das MCU, 28.12.1854, Akten der Philosophischen Fakultät, PH 16, 47 ex 1854/55, UAI.

68 Akademischer Senat an die juridische Fakultät, 06.03.1856 [1857], Akten der Juridischen Fakultät 15, 234/J ex 1856/57, UAI.

69 Martin Scherer an die Statthalterei, 24.12.1856, Statthalterei Studien 24188 ad 7602/1856, TLA.

70 Vgl. für die gesamte Angelegenheit: Aichner, Universität Innsbruck, 421–424.

Berichten der Fakultäten stets erwähnt.⁷¹ Außerdem, und das wurde mit Blick auf die Leistungen von Karl Ernst Moy de Sons bereits angemerkt, begründeten Professoren der Universität nun selbst wissenschaftliche Zeitschriften oder beteiligten sich als Herausgeber an solchen.

Fazit und Ausblick

Die Umsetzung der Universitätsreformen nahm fast die gesamte Amtszeit (1849–1860) von Leo Thun ein, wobei die Verabschiedung des neuen juristischen Studienplans im Herbst 1855 eine gewisse Zäsur darstellt, ab der die Reformen weitgehend abgesichert waren. Bis dahin behalf man sich mit einer Reihe von Provisorien, und dementsprechend gab es auch immer wieder Unklarheiten zwischen der Universität und dem Unterrichtsministerium. Nach 1855 nahmen diese dann ab.

Ein zentrales Vehikel zur Umsetzung der Reformen war während des gesamten Zeitraumes die Personalpolitik des Ministers. Thun maß der Auswahl geeigneter Personen große Bedeutung zu und bezog die Universitäten daher – trotz eigentlich anderslautender gesetzlicher Regelung – nicht in die Personalentscheidungen ein. Damit lässt er sich deutlich in der neoabsolutistischen Politik verorten. Mit Blick auf diese Seite von Thuns Politik erscheint die Kennzeichnung der hier betrachteten Epoche als „Modernisierungsdiktatur“⁷² daher durchaus passend. Die wenigen behandelten Beispiele seiner Personalentscheidungen an der juristischen Fakultät der Innsbrucker Universität zeugen jedenfalls von seinem Willen, die rechtshistorische Methode und das Römische Recht zu fördern, und stützen so die Forschungen von Hans Lentze. Hingewiesen wurde nicht nur darauf, dass alle in Innsbruck ernannten Kandidaten ohne Mitwirkung der Fakultät ernannt wurden, sondern auch auf deren ähnliche wissenschaftliche Sozialisierung und konservative Geisteshaltung.

Die Reformphase kann als Aushandlungsphase betrachtet werden, die einige Verteilungskämpfe mit sich brachte. Das betraf nicht nur den Wettkampf um Lehrstühle, sondern auch auf niedrigerer Ebene einen Wettbewerb um Kollegiangelder, attraktive Tageszeiten für Kollegien und Posten in Prüfungskommissionen. Dies offenbart zugleich die ökonomische Dimension der Reform, die besonders in den neu eingeführten Kollegien-

71 Vgl. dazu auch Aichner, Verbindung 355–356.

72 Höbelt, Wolkenstein 223

geldern ersichtlich wird. Dabei handelte es sich um Gebühren, die jeder Student für die von ihm besuchten Kollegien bezahlen musste und die direkt an die Professoren flossen. Sie sollten die Lehrfreiheit absichern, indem sich etwa einerseits die neu eingeführten Privatdozenten mit ihnen finanzieren sollten. Andererseits wurde damit ein Wettbewerbselement in das universitäre System eingeführt, das Lehrende zu besserer Lehre antreiben und damit Konkurrenzdenken und eine neue Dynamik in den Wissenschaftsbetrieb bringen sollte, was teilweise durchaus kritisch gesehen wurde.⁷³ Daneben sah man in den Geldern zudem ein Mittel, die Studenten zum fleißigen Studieren anzuregen. In diesem Sinne wurde die Kontrolle und Steuerung der Studenten durch die Professoren, wie sie im Vormärz erfolgt war, nun durch ökonomische Maßnahmen betrieben. Allerdings, und darauf wurde bereits oben verwiesen, war die im Zuge der Revolution zugesagte Lernfreiheit der Studenten ohnehin wieder eingeschränkt worden, und Methoden der Kontrolle, wie sie im Vormärz üblich waren, fanden auch nachher zeitweise Anwendung. Eine gewisse Revolutionsfurcht schwang dabei gerade in der ersten Reformphase deutlich mit.

Ausführlich wurden auch die Folgen der Reform für die Forschungsorientierung der Universität besprochen, wobei hier vor allem der Bedeutungswandel der Universitätsbibliothek als Beleg herangezogen worden ist, der sich in Innsbruck nicht ohne Konflikte vollzog. Auch wenn bei den angesprochenen Auseinandersetzungen um den Ankauf von Büchern eine ökonomische Dimension nicht zu leugnen ist, spielten vor allem unterschiedliche Vorstellungen von der Funktion der Bibliothek – als öffentliche Bibliothek oder als Bibliothek der Universität – eine wichtige Rolle. Während der Bibliotheksdirektor Ersteres betonte, sahen die Professoren und das Ministerium sie in erster Linie als Hilfsmittel für die Universität und deren Angehörige. Das kommt etwa in einer Kritik Alexander von Helferts an der Anschaffungspolitik des Direktors zum Ausdruck, wenn er bemängelte, dass

„sich unter den diesfälligen Anschaffungen Werke befinden, welche entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen wissenschaftlichen Werth besitzen, ein Umstand, welcher bei einer Bibliothek, welche bestimmt

73 Vgl. dazu die Argumente Thuns in Leo Thun-Hohenstein, Majestätsvortrag, in: Wiener Zeitung, 03.08.1850, 2335–2337; Stadler / Stoppelkamp, Universität Wien, 232; Aichner, Universität Innsbruck, 140–144; allgemein dazu bei Clark, Academic charisma, 152–153 und 378–381.

ist, einer Hochschule als wissenschaftliches Hilfsmittel zu dienen, gewiß nicht gleichgültig sein kann“.⁷⁴

Nicht näher eingegangen wurde indes auf weitere Konflikte im Zuge der Umsetzung der Reform, die sich in erster Linie aus dem Gegensatz zwischen dem Willen zu gesamtstaatlicher Vereinheitlichung der neoabsolutistischen Politik und dem Festhalten an lokalen Sonder- und Vorrechten speisten. Hier ist mit Blick auf die juridische Fakultät in erster Linie die Auseinandersetzung um die Verwendung des Italienischen als Prüfungssprache zu nennen. Während man in Innsbruck die Universität als „Landesanstalt“ des zweisprachigen Kronlands betrachtete, in der Italienisch innerhalb der Universität Verwendung finden sollte, betonte Thun stattdessen die Funktion der Universität als staatliche Institution, in der ausschließlich Deutsch als die integrierende Sprache der Monarchie verwendet werden sollte.⁷⁵

In diesem Zusammenhang wäre sicherlich noch zu untersuchen, inwiefern die Innsbrucker juridische Fakultät bei der Vermittlung der historischen Methode in den italienischen Sprachraum eine Rolle gespielt hat. Herbert Egglmaier hat hierzu zwar einige Hinweise gegeben, allerdings wären vertiefende Forschungen sicherlich gewinnbringend und im Hinblick auf eine transnationale Perspektive aufschlussreich.⁷⁶

Quellen und Literatur

Quellen

- Universitätsarchiv Innsbruck (UAI)
 - Akten der philosophischen Fakultät
 - Akten der juridischen Fakultät
 - Sitzungsprotokolle der juridischen Fakultät
- Tiroler Landesarchiv, Innsbruck (TLA)
- Österreichisches Staatsarchiv, Wien (ÖStA)
 - Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerium für Cultus und Unterricht (MCU)

74 Joseph Alexander Helfert an die Statthalterei, 24.06.1859, Statthalterei Studien 12842 ad 660/1859 (einsortiert unter 4726/1858), TLA.

75 Vgl. dazu bei Aichner, Universität Innsbruck, 382–388.

76 Egglmaier, Graf Thun.

- Bundesarchiv Koblenz (BA)
- Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen-Bodenbach
 - Nachlass Leo Thun-Hohenstein

Literatur

- Aichner, Christof, Die Universität Innsbruck in der Ära der Thun-Hohenstein'schen Reformen 1848–1860. Aufbruch in eine neue Zeit, Wien, Köln, Weimar 2018.
- Aichner, Christof, Die Verbindung von Lehre und Forschung – auf dem Weg zur modernen Universität im 19. Jahrhundert, in: Margret Friedrich, Dirk Rupnow (Hg.), Geschichte der Universität Innsbruck 1669-2019. Bd. I: Phasen der Universitätsgeschichte, Teilbd. I: Von der Gründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Innsbruck 2019, 295–470.
- Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte, Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860). Auswahl edition zu den Reformen von Unterricht und Bildung in der Habsburgermonarchie, Wien, Köln 2022.
- Ash, Mitchell G., Wurde ein „deutsches Universitätsmodell“ nach Österreich importiert? Offene Forschungsfragen und Thesen, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 76–98.
- Ash, Mitchell G., Wissenschaft und Politik als Ressourcen für einander, in: Rüdiger vom Bruch, Brigitte Kaderas (Hg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, 32–51.
- Baumgarten, Marita, Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 121), Göttingen 1997.
- Beck Mannagetta, Leo von / Kelle, Carl von (Hg.), Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien und Prüfungsordnungen usw., Wien 1906.
- Berger Waldenegg, Georg Christoph, Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854, Wien 2002.
- Bösche, Andreas, Zwischen Kaiser Franz Joseph I. und Schönerer. Die Innsbrucker Universität und ihre Studentenverbindungen 1859–1918, Innsbruck, Wien, Bozen 2008.
- Brechenmacher, Thomas, Julius Ficker. Ein deutscher Historiker in Tirol, in: Geschichte und Region / Storia e Regione 5 (1996), 53–92.
- Brechenmacher, Thomas, Wieviel Gegenwart verträgt historisches Urteilen? Die Kontroverse zwischen Heinrich von Sybel und Julius Ficker über die Bewertung der Kaiserpolitik des Mittelalters (1859–1862), in: Ulrich Muhlack (Hg.), Historisierung und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin 2003, 87–112.

- Clark, William, *Academic charisma and the origins of the research university*, Chicago 2006.
- Eggmaier, Herbert H., Graf Thun und das Rechtsstudium an den oberitalienischen Universitäten Padua und Pavia. Ein Beitrag zur Bildungs- und Wissenschaftspolitik im Alpen-Adria-Raum, in: Herwig Ebner, Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber (Hg.), *Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festgabe für em. o. Univ.-Prof. Dr. Othmar Pickl zum 70. Geburtstag*, Graz 1997, 107–118.
- [Exner, Franz], *Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich*, Wien 1849.
- Feichtinger, Johannes, Positivismus in der österreichischen Philosophie. Ein historischer Blick auf die frühe Positivismusrezeption, in: *Newsletter Moderne. Zeitschrift des Spezialforschungsbereichs Moderne – Wien und Zentraleuropa um 1900* 7 (2004), 24–29.
- Fillafer, Franz Leander / Feichtinger, Johannes, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen*, Wien, Köln, Weimar 2017, 55–75.
- Füssel, Marian, Wie schreibt man Universitätsgeschichte?, in: *NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* (2015), 287–293.
- Gerber, Stefan, Wie schreibt man „zeitgemäße“ Universitätsgeschichte?, in: *NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* (2015), 277–286.
- Goller, Peter, *Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie? Zur Geschichte der Rechtsphilosophie an Österreichs Universitäten*, Frankfurt am Main, Wien 1997.
- Höbelt, Lothar, Graf Karl Wolkenstein (1802–1875). Der Alte vom Berg oder das Gewissen der Rechtspartei, in: Robert Rebitsch, Elena Taddei (Hg.), *Politik – Konflikt – Gewalt (Innsbrucker Historische Studien 25)*, Innsbruck, Wien, Bozen 2007, 221–231.
- Höflehner, Walter, Nachholende Eigenentwicklung? Der Umbau des habsburgischen Universitätssystems nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Rüdiger vom Bruch (Hg.), *Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft um 1800, um 1860 und um 1910*, München 2010, 93–108.
- Huber, Florian, Konfessionelle Identitätsbildung in Tirol: Antiprotestantismus ohne Protestanten (1830–1848), in: *Geschichte und Region / Storia e Regione* 19 (2010), 28–52.
- Huber, Florian, *Grenzkatholizismen. Religion, Raum und Nation in Tirol 1830–1848 (Schriften zur politischen Kommunikation 23)*, Göttingen 2016.
- Lentze, Hans, Die romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte* (1953), 13–37.
- Lentze, Hans, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* (1955), 500–521.
- Lentze, Hans, Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, in: Helmut J. Mezler-Andelberg (Hg.), *Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag*, Innsbruck 1959, 197–209.

- Lentze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Sitzungsberichte, Wien 1962, 1–372.
- Mazohl, Brigitte / Aichner, Christof / Kraler, Tanja / Eugster, Christian / Andorfer, Peter, Die Korrespondenz von Leo von Thun-Hohenstein. Digitale Edition, <https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at/> (abgefragt 17.10.2024).
- Meister, Richard, Entwicklung und Reformen des österreichischen Studienwesens. Teil I: Abhandlung. Teil II: Dokumente (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 239, 1. Abhandlung, Teil I und II), Wien 1963.
- o. A., Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten über Allerhöchsten Befehl dargestellt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Wien 1853.
- Oberkofler, Gerhard, Innsbrucker Romanisten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Juristenfakultät, in: Tiroler Heimat 39 (1976), 125–153.
- Paletschek, Sylvia, Die permanente Erfindung einer Tradition. Die Universität Tübingen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik (Contubernium 53), Stuttgart 2001.
- Paletschek, Sylvia, Stand und Perspektiven der neueren Universitätsgeschichte, in: NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 19 (2011), 169–189.
- Schübl, Elmar / Uray, Johannes, Auf der Suche nach geeigneten Kräften: Aktivitäten, Strategien und Kriterien in Berufungsverfahren, in: Christian Hesse, Rainer Christoph Schwinges, Melanie Kellermüller (Hg.), Professorinnen und Professoren gewinnen. Zur Geschichte des Berufungswesens an den Universitäten Mitteleuropas, Basel 2012, 415–440.
- Schuler, Johannes, Gesammelte Schriften von Johannes Schuler. Nebst einem kurzen Lebensabrisse des Verstorbenen, Innsbruck 1861.
- Stadler, Friedrich / Stoppelkamp, Bastian, Die Universität Wien im Kontext von Wissens- und Wissenschaftsgesellschaft, in: Katharina Kniefacz, Elisabeth Nemeth, Herbert Posch, Friedrich Stadler (Hg.), Universität – Forschung – Lehre. Themen und Perspektiven im langen 20. Jahrhundert, Göttingen 2015, 203–239.
- Surman, Jan, Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space, phil. Diss., Wien, 2012.
- Thun-Hohenstein, Leo, Majestätsvortrag, in: Wiener Zeitung, 03.08.1850, 2335–2337.
- Thun und Hohenstein, Lars Maximilian von, Bildungspolitik im Kaiserreich. Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform insbesondere am Beispiel der Juristenausbildung in Österreich, jur. Diss., Universität Wien, 2014.
- Töpfer, Thomas, „Bildungsräume“ und „Bildungslandschaften“ – Raumbezogene Forschungskategorien aus Sicht der Bildungsgeschichte. Konzeptionelle und methodische Perspektiven, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 19 (2016), 83–99.
- Zięba, Agnieszka, Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Rechtswissenschaft in Osteuropa, Frankfurt am Main 2010, 391–436.

Zikulnig, Adelheid, Restrukturierung, Regeneration und Reform. Die Prinzipien der Besetzungspolitik der Lehrkanzeln in der Ära des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, phil. Diss., Graz, 2002.

